

Dienstanweisung für den hauptamtlichen Gerätewart (m/w/d) der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schöningen

1. Allgemeines

Diese Dienstanweisung regelt die Aufgabenbereiche und Pflichten des hauptamtlichen Gerätewartes der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schöningen. Gesetzliche und tarifliche Bestimmungen werden durch diese Dienstanweisung nicht berührt. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit steht im gesamten Text die männliche Form stellvertretend für Personen aller Geschlechter.

2. Dienstliche Stellung

- a) Der hauptamtliche Gerätewart ist Beschäftigter der Stadt Schöningen. Personalrechtlich untersteht er dem Bürgermeister. Der Stadtbrandmeister sowie die stellvertretenden Stadtbrandmeister üben die Fachaufsicht aus.
- b) Dienstliche Anweisungen erhält der hauptamtliche Gerätewart durch den Dienstbereich Ordnungswesen. Sämtliche fachliche Arbeitsanweisungen bzw. -aufträge werden dem hauptamtlichen Gerätewart vom Stadtbrandmeister, im Verhinderungsfall von einem seiner Vertreter, erteilt.
- c) Für die Aufgaben hält er direkten Kontakt zu den jeweiligen Ortsbrandmeistern bzw. Stellvertretern und den ehrenamtlichen Gerätewarten. Diese sollen über anstehende Maßnahmen rechtzeitig informiert werden.
- d) Die tägliche Arbeitszeit beginnt und endet in der Ortsfeuerwehr Schöningen. Der Arbeitsplatz des hauptamtlichen Gerätewartes ist der Werkstattbereich der Ortsfeuerwehr Schöningen und ist nach Arbeitsstättenverordnung zu unterhalten. Ausnahmen sind im Vorfeld dem Stadtbrandmeister, einem seiner Vertreter, oder im Verhinderungsfall dem zuständigen Dienstbereichsleiter Ordnungswesen anzukündigen.
- e) Urlaubsanträge des hauptamtlichen Gerätewartes sind vom Stadtbrandmeister oder dessen Vertretung gegenzuzeichnen und beim DB Ordnungswesen einzureichen. Krankheitsbedingte sowie Mitteilungen über temporäre Abwesenheiten erfolgen über den Stadtbrandmeister beim DB Ordnungswesen und sind dem Fachbereich 10 umgehend mitzuteilen.
- f) Das Hausrecht in den Feuerwehrgebäuden übt der jeweilige Ortsbrandmeister und bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Ortsbrandmeister aus. Bei Abwesenheit der beiden Vorgenannten obliegt das Hausrecht dem hauptamtlichen Gerätewart. Die Ausübung des Hausrechtes durch die Ortsbrandmeister bzw. den stellvertretenden Ortsbrandmeistern darf zu keiner Einschränkung der Tätigkeiten des hauptamtlichen Gerätewartes führen, hierzu zählt auch der uneingeschränkte Zugang zu allen Räumlichkeiten der Feuerwehrgebäude. Der Zutritt der beschäftigten der Stadtverwaltung Schöningen muss zu jeder Zeit gewährleistet / möglich sein.

- g) Arbeitskleidung, bestehend aus Hose, Oberbekleidung und Sicherheitsschutzschuhen, werden grundsätzlich einmal jährlich oder nach Bedarf, seitens der Stadt Schöningen bereitgestellt.
- h) Der hauptamtliche Gerätewart ist beratend in die Arbeit der Wehrleitung einzubeziehen und nimmt an den Sitzungen des Stadt- sowie der Ortskommandos teil.

3. Aufgaben

3.1 Allgemeines

- a) Wartung, Pflege und Instandsetzung und von Feuerwehrfahrzeugen und Geräten nach den einschlägigen Vorschriften und unter Beachtung der Hinweise der Hersteller.
- b) Wartung, Pflege und Instandsetzung der technischen Einrichtung im Feuerwehrgerätehaus, soweit es mit eigenen Kräften möglich ist.
- c) Ordnungsgemäße Lagerung, Ausgabe und Anforderung von Verbrauchsmitteln wie Kraft- und Schmierstoffe, Reinigungsmittel, Löschmittel, Ölbinder, etc.
- d) Regelmäßige Überprüfung der Feuerwehrgerätschaften auf ständige Einsatz- und Betriebsbereitschaft nach den gesetzlichen und internen Vorschriften, technischen Normen sowie den Unfallverhütungsvorschriften.
- e) Durchführen von Sicherheitsprüfungen für Rettungsgeräte (Sicherheitsgurte, Feuerwehrleinen, Leitern, etc.) nach den Unfallverhütungsvorschriften unter Beachtung der Herstellerhinweise,
- f) Schlauchpflege einschließlich kleiner Reparaturen, wie Anbringen von Dichtungen,
- g) Reinigen der Fahrzeuge und Geräte, sofern dies nicht nach Einsatz- und Ausbildungsveranstaltungen durch den Gruppenführer und seiner Mannschaft bereits erfolgt ist,
- h) Kontrolle der Fahrzeuge auf Vollständigkeit, Mängel und Defekte nach Einsätzen,
- i) Prüfung der Fahrzeuge auf Verkehrssicherheit,
- j) Kontrolle und Archivierung von Fahrtenbüchern,
- k) eigenverantwortliche Durchführung von Umbauten in den Gerätefächern nach Rücksprache mit dem Ortskommando.

3.2 Dokumentation

- a) Sämtliches feuerwehrtechnisches Gerät ist im dafür vorgesehenen Verwaltungsprogramm „FeuerOn“ zu dokumentieren und einem Fahrzeug oder dem Lager/Gerätehaus zuzuordnen. Prüfunterlagen/ -fristen sind zu hinterlegen.
- b) Für die Kleiderkammer und die entsprechende Einsatzschutzkleidung sind nach Vorgaben des Herstellers Prüfnachweise zu führen und Fristen einzuhalten.

3.3 Kleiderkammer

- a) Der hauptamtliche Gerätewart und sein ehrenamtlicher Vertreter sind für die Kleiderkammer der Feuerwehr der Stadt Schöningen verantwortlich.
- b) Die Ausgabe aus der Kleiderkammer erfolgt ausschließlich durch den hauptamtlichen Gerätewart und seinem ehrenamtlichen Vertreter.
- c) Der hauptamtliche Gerätewart und sein ehrenamtlicher Vertreter sind für die Reinigung und Ausgabe der persönlichen Einsatzschutzkleidung verantwortlich und veranlassen die erforderlichen Schritte.

4. Mitwirkung bei (Neu- oder Ersatz-) Beschaffungen und Reparaturen

- a) Beschaffungen für die Werkstattausstattung sind dem Dienstbereich Ordnungswesen, rechtzeitig anzumelden. Ab einem Wert von 150 Euro sind drei Angebote vorzulegen.
- b) Auftragsvergaben für dringend notwendige Beschaffungen bis zu einer Höhe von 500 Euro (ohne Umsatzsteuer), die ausschließlich zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft der städtischen Feuerwehren dienen, können unter Einhaltung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vom hauptamtlichen Gerätewart durchgeführt werden.
- c) Verbrauchsmaterial, sowie Betriebsstoffe und Reinigungsmittel, sind mittels der vorhandenen Kartensysteme eigenständig zu beschaffen.
- d) Für haushaltsbezogene Neu-/ und Ersatzbeschaffungen ist der hauptamtliche Gerätewart in die Beschaffung einzubinden. Bestellungen erfolgen über den Stadtbrandmeister, nach Rücksprache mit dem jeweiligen Ortskommando.

5. Feuerwehrgebäude

Bauliche Schäden an den Feuerwehrgebäuden hat der Gerätewart unverzüglich dem Fachbereich Bauwesen, dem Stadtbrandmeister und dem jeweiligen Ortsbrandmeister zu melden. Der Dienstbereich Ordnungswesen ist zu beteiligen.

6. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt am 01.04.2022 in Kraft und ersetzt die bisherige Dienstanweisung für den Gerätewart für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Schöningen vom 02.05.1990.

Stadt Schöningen
Der Bürgermeister

Malte Schneider

Diese Dienstanweisung wird den Parteien

- Stadtbrandmeister,
- hauptamtlicher Gerätewart,
- ehrenamtlicher Gerätewart,
- Leiter des Ordnungsamtes,
- und den 3 Ortsbrandmeistern

zur Kenntnisnahme und Beachtung übersandt.

Weitere Ausfertigungen dieser Dienstanweisung
Fachbereichsleitung 13,
Fachbereich 10 Verwaltungssteuerung /Service,
Geschäftsbereichsleiter I.

Beteiligung an dieser Dienstanweisung:

Gleichstellung,
Personalrat.